

Schüler verbindlichen zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu. Sie ist die Grundlage für jede weiterführende Bildung und die Berufstätigkeit. Jeder Jugendliche erhält damit die gleichen Voraussetzungen für den weiteren Entwicklungsweg.

In den erweiterten Oberschulen, den Abiturklassen der Berufsausbildung, den zur Hochschulreife führenden Spezialschulen, den Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, den Fachschulen sowie in den Hochschulen und Universitäten werden fachlich und politisch gut vorbereitete Nachwuchskräfte für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution ausgebildet und erzogen. Die sozialistische Verfassung sichert die Aufnahme und Zulassungen für die höheren Bildungseinrichtungen auf der Grundlage des Leistungsprinzips, der gesellschaftlichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung (Art. 26 Abs. 1). Die Anwendung des Leistungsprinzips gewährleistet, daß diejenigen Bewerber zum Besuch der höheren Bildungseinrichtungen zugelassen werden, die über die besten Voraussetzungen verfügen, d. h. Bewerber mit sehr guten und guten Leistungen, positiver Leistungstendenz, vorbildlicher staatsbürgerlicher Haltung und gesellschaftlicher Aktivität. *Dem Klassencharakter des Staates entspricht es auch, bei den Aufnahmen und Zulassungen im Einklang mit der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung einen hohen Anteil an Arbeiter- und Bauernkindern zu gewährleisten.* Die systematische Entwicklung der Arbeiterkinder entspricht der Rolle der Arbeiterklasse als der führenden und zahlenmäßig stärksten Kraft in der sozialistischen Gesellschaft. Es ist ein ebenso wichtiges Anliegen des Staates und ein Erfordernis der Bündnispolitik der Arbeiterklasse, den befähigsten Kindern der Genossenschaftsbauern den Zugang zu den höchsten Bildungsstätten zu sichern.

Zu den sozialen und wirtschaftlichen Sicherungen des Grundrechts auf Bildung zählt die Schulgeldfreiheit in der zehnklassigen Oberschule und der erweiterten Oberschule. Sie ist eine wesentliche ökonomische Voraussetzung, daß alle Kinder und Jugendlichen ihr gleiches Recht auf Bildung wahrnehmen können. Im Interesse gleicher Bildungs- und Entwicklungschancen werden Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit nach sozialen Gesichtspunkten gewährt.

Die Verfassung verankert die Gebührenfreiheit für das Direktstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen. Weiter ist festgelegt, daß Stipendien und Studienbeihilfen nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt werden (Art. 26 Abs. 3). Unabhängig vom Grundstipendium können alle Studenten für gute und sehr gute Leistungen ein Leistungsstipendium erhalten. Gegenwärtig erhalten über 85 Prozent aller Studenten ein Grundstipendium und davon etwa 40 Prozent ein Leistungsstipendium.

In der DDR besteht über die allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht hinaus für alle Jugendlichen das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen. Die Verletzung der Schul- und Berufsausbildungspflicht ist als Verstoß gegen eine verfassungsmäßige Grundpflicht nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen strafbar. Weiterhin besteht das Recht und die moralische Pflicht für die Bürger, sich nach der obligatorischen Ausbildung entsprechend den wachsenden beruflichen und